

Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zum Abbau
technischer Handelshemmnisse

vom 10.04.2000 (Stand 05.11.2001)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BSG-Nummer 945.1-1 veröffentlichten interkantonalen Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung gemäss Artikel 12 zu erklären.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 10. April 2000

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Neuenschwander
Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
00-71

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.04.2000	05.11.2001	Erlass	Erstfassung	00-71

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	10.04.2000	05.11.2001	Erstfassung	00-71